

Vorlage Nr. 14/3847

öffentlich

Datum: 16.01.2020
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss 07.02.2020 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/3847 der Verein „Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Nordrhein e.V.“, Goethestr. 75 in 40237 Düsseldorf, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Der Verein „Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Nordrhein e.V.“, Goethestr. 75 in 40237 Düsseldorf, beantragte mit Schreiben vom 18.12.2019 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Verein hat sich neben anderen Betätigungsfeldern auch auf Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen der §§ 2 und 16 SGB VIII spezialisiert.

Der Antragsteller betreibt Standorte in den Städten Düsseldorf, Aachen, Burscheid, Moers, Neuss, Leverkusen und Wuppertal mit insgesamt 15 Zweigstellen in 11 Kirchenkreisen und zwei diakonischen Werken.

Der Antragsteller beschäftigt derzeit 38 Mitarbeitende, davon 31 hauptamtliche pädagogische Mitarbeitende.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2015 nachgewiesen worden ist, hat die Antragstellerin einen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3847:

Der Verein „Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Nordrhein e.V.“, Goethestr. 75 in 40237 Düsseldorf, beantragte mit Schreiben vom 18.12.2019 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Der Verein hat sich neben anderen Betätigungsfeldern auch auf Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen der §§ 2 und 16 SGB VIII spezialisiert.

Der Antragsteller betreibt Standorte in den Städten Düsseldorf, Aachen, Burscheid, Moers, Neuss, Leverkusen und Wuppertal mit insgesamt 15 Zweigstellen in 11 Kirchenkreisen und zwei diakonischen Werken.

Der Antragsteller beschäftigt derzeit 38 Mitarbeitende, davon 31 hauptamtliche pädagogische Mitarbeitende.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Standorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als eingetragener Verein ist der Antragsteller eine juristische Person.

Zu 2.

Die Satzung führt in den §§ 2 und 3 zum jugendhilferechtlichen Bezug aus: „Der Verein ist ein Zusammenschluss von kirchlichen Körperschaften, Vereinen und Einrichtungen,

die sich der Förderung der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung zum Ziel setzen.“ „Der Verein unterhält Einrichtungen der Weiterbildung ...“ „Die Einrichtungen der ... Familienbildung tragen die Namen 'Evangelisches Erwachsenen- und Familienbildungswerk Nordrhein' in Düsseldorf, 'Evangelisches Familienbildungswerk Moers', 'Evangelisches Erwachsenen- und Familienbildungswerk Leverkusen', und 'Evangelisches Zentrum für Familienbildung' mit den Zweigstellen 'Evangelische Familienbildungsstätte Neuss' und 'Väter-Kinder-Bildung Nordrhein'. Die vorgenannten unselbstständigen Einrichtungen des Antragstellers verfügen als Träger der Familienbildung über die Anerkennung des LVR im Sinne des Weiterbildungsgesetzes NRW.

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Düsseldorf vom 23.04.2019 wurde die Pflicht zur Entrichtung von Gewerbe- und Körperschaftssteuer für die Jahre 2015 bis 2017 wegen finanzrechtlicher Gemeinnützigkeit erlassen.

Die jugendhilferechtliche Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger.

Sind diese Voraussetzungen zwar erfüllt, die Dauer von drei Jahren allerdings noch nicht erreicht, so hat der Träger einen Anspruch gegen das Landesjugendamt, nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Anerkennung zu entscheiden.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2015 nachgewiesen worden ist, hat die Antragstellerin einen Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

EV. ERWACHSENENBILDUNGSWERK NORDRHEIN EV.

SATZUNG

des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes
Nordrhein e.V. - Trägerverein
vom 13.03.1972

geändert am 18.08.2009

geändert am 16.12.2011

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Evangelisches Erwachsenenbildungswerk
Nordrhein e.V." und hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von kirchlichen Körperschaften,
Vereinen und Einrichtungen, die sich die Förderung der Evangelischen
Erwachsenen- und Familienbildung zum Ziel setzen.

(2) Der Verein hat folgende Aufgaben:

- a) Werbung für den Gedanken der Evangelischen Erwachsenen- und
Familienbildung und Förderung aller Bestrebungen, die der Evangelischen
Erwachsenen- und Familienbildung dienen.
- b) Beratung der Mitglieder in allen Angelegenheiten der Erwachsenen- und
Familienbildung.
- c) Förderung der Erwachsenen- und Familienbildung als kirchlicher Aufgabe
gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rheinland.

d) Vertretung der Belange der Erwachsenen- und Familienbildung gegenüber
kirchlichen Stellen.

e) Vertretung der Interessen Evangelischer Erwachsenen- und Familienbildung
gegenüber staatlichen Stellen und anderen Trägern der Erwachsenen- und
Familienbildung.

f) Verwaltung und Vergabe kirchlicher, staatlicher und sonstiger
Förderungsmittel gemäß den jeweiligen Vergaberichtlinien.

(3) Der Verein hält Verbindung zu anderen kirchlichen und nichtkirchlichen
Trägern und Einrichtungen der Weiterbildung.

§ 3 Einrichtung der Weiterbildung

(1) Der Verein unterhält Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne des
Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-
Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG).

(2) Für diese Einrichtungen der Weiterbildung sind Satzungen zu erlassen.

(3) Die Einrichtung der allgemeinen Weiterbildung trägt den Namen
"Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Nordrhein", die der Familienbildung
„Evangelisches Erwachsenen- und Familienbildungswerk Nordrhein“
„Evangelisches Familienbildungswerk Moers“
„Evangelisches Familien- und Erwachsenenbildungswerk im Kirchenkreis
Leverkusen“.
„Evangelisches Zentrum für Familienbildung“ mit den Zweigstellen „
Evangelische Familienbildungsstätte Neuss“ und „Väter-Kinder-Bildung
Nordrhein“.

EV. ERWACHSENENBILDUNGSWERK NORDRHEIN EV.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" nach der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie können bei ihrem Ausscheiden keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem Verein geltend machen.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die in der Erwachsenen- und Familienbildung tätigen kirchlichen Körperschaften, Vereine und Einrichtungen, die sich an der Trägerschaft der Einrichtungen der Weiterbildung beteiligen wollen, können unter folgenden Voraussetzungen ordentliche Mitglieder werden:

a) Bildung einer Arbeitsgruppe (Fachausschuss) für Erwachsenenbildung beim Mitglied, für die eine Ordnung (Satzung) bestehen muss, mit der eine Erwachsenenbildungsarbeit auf Dauer gewährleistet ist;

b) Benennung einer Person durch das Leitungsorgan des Mitglied, die für die Belange der Mitgliedschaft im Verein verantwortlich ist; dazu gehört insbesondere auch die Vertretung des Mitglied in der Mitgliederversammlung.

c) Regelmäßige, mindestens jährliche Erstellung eines Veranstaltungsplanes mit Veranstaltungen der Erwachsenen- und oder Familienbildung nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

d) Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes und die Erstellung der Jahresrechnungen nach den Grundsätzen der Verwaltungsordnung der Ev. Kirche im Rheinland, für die nach den Erfordernissen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zu bewirtschaftenden Mittel.

e) Regelung der Personalangelegenheiten für die hauptberuflich oder hauptamtlich tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Einvernehmen zwischen Anstellungsträger und dem Verein auf der Grundlage abzuschließender förmlicher Vereinbarungen, sofern hauptamtlich pädagogisch Mitarbeitende nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigt sind.

(2) Anerkannte Einrichtungen der Weiterbildung in evangelischer Trägerschaft und solche kirchlichen Körperschaften, Vereine und Einrichtungen, die die unter § 2 Absatz 1 genannten Ziele verfolgen, können außerordentliche Mitglieder werden. Wenn sich außerordentliche Mitglieder, die keine eigene Anerkennung nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen haben, an der Trägerschaft der Einrichtung entsprechend Absatz 1 beteiligen wollen, müssen sie einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft stellen.

(3) § 5, (1) b) gilt für die Mitglieder nach § 5 (2) entsprechend.

EV. ERWACHSENENBILDUNGSWERK NORDRHEIN EV.

- (4) Die Evangelische Kirche im Rheinland ist geborenes Mitglied des Vereins.
- (5). Über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) Austritt zum Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt ist sechs Monate vor dem Ende des Kalenderjahres, in dem er wirksam werden soll, gegenüber dem bzw. der Vorsitzenden schriftlich zu erklären.
 - b) Ausschluss, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt, wenn das Mitglied dem Zweck und den Aufgaben des Vereins trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand zuwider handelt oder wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft entfallen sind. Der Ausschluss wird mit dem Zugang der Mitteilung über den Beschluss wirksam.
- (7) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied erlischt, wenn das Mitglied eine Voraussetzung nach Absatz 1 a-d nicht erfüllt. Sollten die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, wird dieses Mitglied automatisch außerordentliches Mitglied, wenn es seine Mitgliedschaft nicht kündigt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Mitglieder des Vorstandes nach § 9 (1) a) und b) aus der Mitte der Delegierten nach §5 (1) b) in getrennten Wahlgängen. Bei der Wahl der Beisitzenden ist Blockwahl zulässig. Bei den Wahlgängen müssen die ordentlichen Mitglieder die Mehrheit der Mitgliederversammlung stellen. Dem Vorstand können bis zu zwei Vertreter außerordentlicher Mitglieder angehören.
- b) beschließt allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Vereins,
- c) beschließt den Haushaltsplan des Vereins,
- d) bestellt zwei Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen,
- e) nimmt die Jahresrechnung des Vereins entgegen,
- f) beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
- g) setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest,
- h) entscheidet über Änderung der Satzung des Vereins,
- i) beschließt die Auflösung des Vereins,
- j) beschließt die Satzungen der Einrichtungen der Weiterbildung und Änderungen dieser Satzungen ,
- k) nimmt den Rechenschaftsbericht über die vom Land nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen gewährten Mittel für

EV. ERWACHSENENBILDUNGSWERK NORDRHEIN EV.

die Einrichtungen der Weiterbildung entgegen,

(2) Beschlüsse gemäß Abs. 1 k dürfen nur von den ordentlichen Mitgliedern gefasst werden

§ 8 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden in der Regel einmal im Jahr mit einer Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden beantragt wird.

(2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die bzw. der Vorsitzende oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter. Im Verhinderungsfall kann eine Versammlungsleiterin bzw. ein Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

(3) Jedes Mitglied entsendet in die Mitgliederversammlung eine/einen Delegierte(n) (siehe §5 Absatz 1b) und benennt eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Zusätzlich kann in die Mitgliederversammlung eine Person mit beratender Stimme entsandt werden.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur von der/dem benannten Delegierten oder deren/dessen Stellvertretung wahrgenommen werden kann. Eine Übertragung dieser Stimme auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Für Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kommen nicht zustande, wenn die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder nicht zustimmt. Sind bei einer Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zu beschließen hat, nicht mindestens 2/3 aller Mitglieder und unter ihnen nicht mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend, so ist unter Hinweis auf die Folgen des Nichterscheinens und unter Wahrung einer Frist von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen; ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn nicht mindestens die Hälfte der anwesenden ordentlichen Mitglieder zustimmt.

(7) Der Vorstand kann zur Mitgliederversammlung Gäste einladen.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von der bzw. dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1) der Vorstand besteht aus bis zu acht Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:

EV. ERWACHSENENBILDUNGSWERK NORDRHEIN EV.

a) der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden

b) vier Beisitzern bzw. Beisitzerinnen

(c) den für die Erwachsenenbildung zuständigen Dezenten/Dezernentinnen der Evangelischen Kirche im Rheinland, von denen nur eine bzw. einer Stimmrecht hat und dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin des Vereins. Sie sind geborene Mitglieder des Vorstandes.

(2) Zum Vorsitz sind nur Delegierte der Mitglieder wählbar, die nicht Hauptamtlich Pädagogisch Mitarbeitende des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes Nordrhein sind. Der/die Delegierte der Evangelischen Kirche im Rheinland und der/die Geschäftsführer(in) sind nicht zum Vorsitz wählbar.

(3) Wird ein Delegierter bzw. eine Delegierte in den Vorstand gewählt, nimmt er/sie weiterhin die Aufgaben nach § 5, Absatz 1b wahr. Verliert ein Vorstandsmitglied das Mandat des Mitgliedes, scheidet es automatisch aus dem Vorstand aus.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin. Sie vertreten den Verein nach innen und außen. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Sie können als Geschäftsführender Ausschuss unaufschiebbare Angelegenheiten regeln. Hierüber ist der Vorstand zu unterrichten.

(5) Die Leitungen der Einrichtungen, der Studienleiter bzw. die Studienleiterin der Einrichtung, der Landespfarrer bzw. die Landespfarrerin für Erwachsenenarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen seiner Verantwortlichkeit gegenüber der Mitgliederversammlung.

(2) Insbesondere

a) führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus,

b) ist er verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte,

c) stellt er den Haushaltsplanentwurf des Vereins auf,

d) entscheidet er über die Vergabe von Zuschussmitteln,

e) beruft er die Leitung und die Studienleiter bzw. Studienleiterinnen der Einrichtungen.

f) kann er im Rahmen des Haushaltsplanes über die Einrichtung von Personalstellen entscheiden und ggf. Personal einstellen,

EV. ERWACHSENENBILDUNGSWERK NORDRHEIN EV.

g) trifft er Vereinbarungen zur Regelung der Personalangelegenheiten mit den Mitgliedern, bei denen HPM beschäftigt sind, entsprechend § 5 Absatz 1e.

h) kann er für die Erarbeitung bestimmter Themen und Sachverhalte Arbeitsgruppen einsetzen, die auch mit externen Fachleuten besetzt sein können.

(3) Der Vorstand legt auf der Grundlage der Satzungen für die Einrichtungen (§ 3 Absatz 2) die allgemeinen Richtlinien fest, nach denen die Einrichtungen arbeiten; dabei ist sicherzustellen, dass die einschlägigen - die Weiterbildung betreffenden - gesetzlichen und sonstigen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen beachtet werden.

§ 11 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle mit einem Geschäftsführer bzw. einer Geschäftsführerin, der bzw. die zugleich Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin der Einrichtungen ist. Er bzw. sie ist für die Mittelbewirtschaftung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Erarbeitung der Haushaltspläne (Wirtschaftspläne) und der Jahresrechnungen zuständig.

§ 12 Finanzen

(1) Der Verein kann neben Mitgliedsbeiträgen (§ 7 Absatz 1 g) Zuschüsse und Spenden annehmen und für Verwaltungsleistungen Verwaltungskostenanteile erheben.

(2) Zuschüsse (§ 2 Absatz 2 f) dürfen nur weitergegeben werden, sofern die Empfänger sich verpflichten, die Zuschüsse den Zweckbestimmungen entsprechend zu verwenden, förderungsfähig Nachweis zu führen und Rechnung zu legen (§ 5 Absatz 1 d) sowie die geforderten Unterlagen einzureichen.

(3) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Vereins gelten die Vorschriften der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 13 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirche im Rheinland, die es ausschließlich für ihre Evangelische Erwachsenenbildung zu verwenden hat.

§ 14 Fortführung des Vereins

Der Verein führt den unter der Nr. 4221 beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragenen Verein fort.

Düsseldorf, den 13.12.2013

Gert-René Loerken, Vorsitzender,